
TOP 55b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG

COM(2016) 852 final

Drucksache: 47/17 und zu 47/17

Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist Teil eines Reformpaketes zum weiteren Risikoabbau im europäischen Bankensektor, das die Kommission am 23. November 2016 vorgelegt hat. Er zielt primär auf eine Änderung der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten - BRRD) ab und ist in den größeren Kontext von Anpassungen der EU-weit gültigen bankenaufsichtsrechtlichen Regelung zur noch ausstehenden Umsetzung von unter dem Schlagwort "Basel III" zusammengefassten Reformen einzuordnen.

Hauptziel des vorliegenden Vorschlags ist es, den für globalsystemrelevante Kreditinstitute (G-SRI) ab 2019 einzuhaltenden TLAC-Standard (Total Loss-absorbing Capacity) in die allgemeinen MREL-Vorschriften (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) zu integrieren. Der Vorschlag beinhaltet die hierzu notwendigen Änderungen an der BRRD und ist insofern diesbezüglich komplementär zur BR-Drucksache 46/17, die sich auf die Änderungen in der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezieht.

Die Änderungen umfassen unter anderem die Angleichung der Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten bei der Erfüllung der Anforderungen aus dem TLAC-Standard und der MREL sowie die Vereinheitlichung der Messgrößen (zukünftig: prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgrößen für die Verschuldungsquote).

Darüber hinaus enthält der Vorschlag Leitlinien für die Festsetzung der MREL, Regelungen zu den Befugnissen, die den Abwicklungsbehörden bei Verstößen gegen die MREL zur Verfügung stehen, sowie Berichtspflichten über die Höhe und

Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Fälligkeitsprofil.

Weitere Neuregelungen beziehen sich auf die Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten (Harmonisierung der Befugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörden im Hinblick auf eine Verhängung von Moratorien) und auf die vertragliche Anerkennung des Bail-In im Hinblick auf Verbindlichkeiten, die unter das Recht von Drittstaaten fallen.

Die Änderung weiterer Richtlinien zielt ab auf Regelungen für sogenannte zentrale Gegenparteien (CCPs), für die einerseits doppelte Anforderungen vermieden werden, für deren Sanierung und Abwicklung aber andererseits die in der BRRD vorgesehenen Ausnahmen Anwendung finden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 47/1/17** ersichtlich.